

Antrag 9	Erklärung des Rechtevorbhalts für kommerzielles TDM – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber BG I) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe I	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Künstliche Intelligenz ist eine technische Entwicklung, die alle Urheber*innen stark beschäftigt. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, wissen wir schon heute, dass Künstliche Intelligenz das Arbeitsumfeld der meisten Urheber*innen stark verändern wird: einerseits kann Künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten des Ausdrucks und des künstlerischen Schaffens bieten – andererseits birgt sie die Gefahr, dass einfache kreative Tätigkeiten künftig von Maschinen übernommen werden und menschliches künstlerisches Schaffen verdrängt wird.

Die Entwicklung findet in rasender Geschwindigkeit statt: waren die ersten Ergebnisse generativer Künstlicher Intelligenz noch etwas unbeholfen, haben beispielsweise die ersten Versionen von Bild-KIs Ende 2022 noch keine Hände darstellen können oder „Kunst“ fast nur in Fantasie-Ästhetik gezeigt, können nur 1 ½ Jahre später ganze Videos mit nur wenigen Prompts erzeugt werden. In allen Branchen merken selbständige Urheber*innen die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Auftragslage.

Diese enormen technischen Entwicklungen waren nur möglich, weil in den letzten Jahren massenhaft Werke, die im Internet verfügbar sind, zu Maschinen-Training verwendet wurden. Ohne Genehmigung der Urheber*innen, ohne Vergütung und ohne transparent zu machen, welche Werke überhaupt verwendet wurden.

Der rechtliche Rahmen für diese Nutzung fremder Werke zum Training von Künstlicher Intelligenz ist unklar: mit § 44b UrhG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Europäischen DSM-Richtlinie von 2019 eine vergütungsfreie Schranke für Text- und Datamining geschaffen. Danach ist es zulässig, geschützte Werke zur automatisierten Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken zu vervielfältigen, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn nicht die Rechteinhaber einen maschinenlesbaren Vorbehalt erklärt haben. Hierauf scheinen sich die Ersteller künstlicher Intelligenz, bzw. der zu ihrer Anwendung erforderlichen General Purpose Modelle zu berufen – sie hätten massenhaft Werke aus dem Internet verwenden dürfen, weil diese nicht mit einem entsprechenden Rechtevorbhalt versehen waren (hierzu muss man wissen: es gibt auch 5 Jahre nach Verabschiedung der DSM-Richtlinie keinen verbindlichen technischen Standard zur Erklärung des Rechtevorbhalts; auch das deutsche Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wie ein maschinenlesbarer Vorbehalt auszusehen hat und wo er anzubringen ist).

Auch wenn es starke Zweifel daran gibt, ob die Nutzung fremder Werke zum Training künstlicher Intelligenz tatsächlich unter den Voraussetzungen des § 44b UrhG als Text- und Datamining zulässig wäre (die dazu erforderlichen technischen Schritte sind wohl doch um einiges komplexer als eine einfache Vervielfältigung, die das Gesetz erlaubt), ist es wichtig, diese Möglichkeit der Verwendung von Werken auszuschließen, indem möglichst jede Webseite, in der Werke im Internet zugänglich gemacht werden, mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen wird.

Deswegen schlägt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung vor, der VG Bild-Kunst die Rechte zur Erklärung eines Vorbehalts für kommerzielles Text- und Datamining einzuräumen. Die Erklärung des Vorbehaltes führt dazu, dass die Nutzung geschützter Werke zum Text- und Datamining einer Lizenz

bedarf und ein solche Lizenz kann sinnvollerweise nur kollektiv erteilt werden. Deshalb ist auch das Recht zur Lizenzierung umfasst.

Antrag 9 würde den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag BG I / BG II so anpassen, dass er nur für Mitglieder der Berufsgruppe I – also für Werke der bildenden Kunst – gilt. Antrag 10 dagegen würde die Änderungen in § 1 Absatz 1 vornehmen, der sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II gilt. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Versammlung zuerst über Antrag 10 abzustimmen. Wird Antrag 10 angenommen, dann konsumiert er Antrag 9, der konsequenterweise dann nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird. Nur für den Fall, dass Antrag 10 abgelehnt wird (von Mitgliedern der BG II), macht es Sinn, Antrag 9 zu stellen und damit die Mitglieder der Berufsgruppe I die Möglichkeit zu geben, dass nur für sie die hier skizzierte Lösung in Kraft treten soll.

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Der Antrag soll erst im Anschluss an Antrag 10 behandelt werden.

Variante 1: Antrag 10 wurde angenommen:

Antrag 9 wird zurückgezogen.

Variante 2: Antrag 10 wurde abgelehnt:

§ 2 Ziffer 2 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt angepasst:

„Der Berechtigte der Berufsgruppe I überträgt hiermit der VG Bild-Kunst [...]

2.1 das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß [...]

2.2 das Recht

a) zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen Vervielfältigung für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG sowie

b) das Recht, Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 2 UrhG zu lizenzieren.“